



EUROPEAN FOOTBALL  
**UNITED**  
FOR THE  
INTEGRITY OF THE GAME





## **Ein vereinter europäischer Fußball für die Integrität des Spiels**

- In letzter Zeit haben diverse Medienberichte für Aufsehen gesorgt und die Gefahr von Spielmanipulationen im europäischen Fußball zutage gefördert. Es handelt sich dabei um eine Bedrohung globalen Ausmaßes, die eine Herausforderung für die gesamte Sportwelt darstellt.
- Die europäische Fußballfamilie hat daher beschlossen, dieser Bedrohung geschlossen entgegenzutreten. Der europäischen Fußballfamilie gehören die Europäische Klubvereinigung (ECA) als Vertreterin der europäischen Fußballvereine, der Verein der europäischen Berufsfußballligen (EPFL), die europäische Spielergewerkschaft FIFPro Division Europe sowie die UEFA als Führungsinstanz des Fußballs auf europäischer Ebene an.
- Die europäische Fußballfamilie hat einen gemeinsamen Aktionsplan erarbeitet, der bereits umgesetzt wird und eine Reihe konkreter Maßnahmen in den Bereichen Sensibilisierung, Prävention, Überwachung und Disziplinarstrafen zum Schutz der Integrität des europäischen Fußballs beinhaltet. Die Bekämpfung von Spielmanipulationen hat für alle Akteure höchste Priorität und untermauert unsere Null-Toleranz-Politik hinsichtlich dieser Thematik.
- Sportverbänden fehlen jedoch die Mittel und die rechtliche Kompetenz, um Spielmanipulationen, hinter denen oft kriminelle Organisationen stecken, selbst zu bekämpfen. Ein Straftatbestand „Sportbetrug“ sollte in den nationalen Gesetzgebungen aller europäischen Länder verankert werden; dies würde eine einheitliche, wirkungsvolle und koordinierte Abschreckung gegen Spielmanipulationen darstellen. Gleichzeitig sollten die europäischen Staaten die Schaffung einer Strafverfolgungsbehörde ins Auge fassen, die sich schwerpunktmäßig mit Sportbetrugsfällen auseinandersetzt.
- Ein enger Informationsaustausch zwischen Polizei-, Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden, Sportverbänden sowie Wettanbietern ist unerlässlich. Eine solche Zusammenarbeit würde den Sportverbänden die disziplinarrechtliche Strafverfolgung erleichtern, und gleichzeitig könnten die staatlichen Behörden bei ihren Ermittlungen vom Wissen der Sportverbände profitieren.
- Ein weiterer Beitrag im Kampf für die Integrität des Sports wäre die Anerkennung der Rechte von Sportveranstaltern im Zusammenhang mit Wetten, die eine faire finanzielle Gegenleistung nach sich ziehen würde, deren Ertrag die Sportverbände und ihre Mitglieder wiederum in weitere Maßnahmen zum Schutz der Integrität des Fußballs investieren könnten. Außerdem könnten solche Erträge für die Finanzierung anderer Bereiche wie den Junioren-, Amateur- und Frauenfußball und somit den Ausbau der wirtschaftlichen und sozialen Rolle des Sports eingesetzt werden.



- Schließlich sollte der Europarat dazu ermutigt werden, eine internationale Konvention zu Spielmanipulationen zu verabschieden. Dies sollte wie bei allen anderen Initiativen der europäischen Institutionen in diesem Bereich mit vollständiger Beteiligung aller Interessenträger des Fußballs geschehen.



## 1. Einleitung

- 1.1 In den letzten Jahren sah sich der europäische Fußball mit einer wachsenden Zahl von Skandalen im Zusammenhang mit der Manipulation von Spielergebnissen („Spielmanipulationen“) konfrontiert. Diese Entwicklung fiel mit der rasanten Ausdehnung des Wettmarktes, insbesondere im Bereich Online-Wetten, zusammen. Unabhängig davon, ob Spiele aus sportlichen, finanziellen oder anderen Gründen manipuliert werden, bedrohen solche Machenschaften die Integrität der Wettbewerbe und die Seele unseres Sports.
- 1.2 Spielmanipulationen können mit schweren Straftaten wie Korruption, Betrug und Geldwäsche verbunden sein, deren Gewinne dazu dienen können, weitere kriminelle Netzwerke zu finanzieren. Sie finden normalerweise grenzübergreifend statt, was die Aufdeckung und Strafverfolgung in besonderem Maße erschwert. Zwar sind die Sportverbände bestrebt, dieses Problem mit konkreten Maßnahmen zu bekämpfen, doch verfügen sie nicht über die rechtliche Kompetenz und die Ermittlungsbefugnisse, um es von eigener Hand zu beseitigen.
- 1.3 Ebenfalls zu berücksichtigen ist bei dieser Problematik die Notwendigkeit einer fairen finanziellen Gegenleistung seitens der Wettbranche, was gleichzeitig die Gefahr von Spielmanipulationen verringern würde. Auf diese Notwendigkeit wurde bereits in den vom Strategischen Beirat für Berufsfußball der UEFA 2010<sup>1</sup> und 2011<sup>2</sup> verabschiedeten Resolutionen hingewiesen.

---

<sup>1</sup> Resolution des Strategischen Beirats für Berufsfußball zum Thema Spielmanipulationen, 27. August 2010.

<sup>2</sup> Resolution des Strategischen Beirats für Berufsfußball zum Thema Wetten, 10. März 2011.



## 2. Maßnahmen des europäischen Fußballs zur Verhinderung von Spielmanipulationen

Die Interessenträger des europäischen Profifußballs haben zahlreiche konkrete Maßnahmen zum Schutz der Integrität des Sports erarbeitet und finanziert. Diese Maßnahmen verdeutlichen die Null-Toleranz-Politik der europäischen Fußballfamilie gegenüber Spielmanipulationen und bilden das Fundament ihres gemeinsamen Aktionsplans zur Bekämpfung dieser Bedrohung.

### 2.1 Sensibilisierung

- 2.1.1 Es ist unerlässlich, dass sämtliche Akteure und insbesondere Spieler, Funktionäre und Schiedsrichter, alle Betrugsbekämpfungsvorschriften kennen. Dazu gehört die Pflicht, unerlaubte Kontaktversuche zu melden. Wenn die betroffenen Akteure sich der Risiken im Zusammenhang mit Spielmanipulationen vollumfänglich bewusst sind, können solche Machenschaften besser verhindert werden.
- 2.1.2 Die UEFA hat vor einigen Jahren ein Sensibilisierungsprogramm für Spieler, Schiedsrichter und Funktionäre ins Leben gerufen, in dessen Rahmen sie diesen allgemeine Ratschläge zum Thema Sportwetten erteilt, sie über mögliche Risiken aufklärt und ihnen aufzeigt, wie sie verdächtige Kontaktversuche melden können. Solche Informationsveranstaltungen und Workshops werden das ganze Jahr über im Rahmen von UEFA-Turnieren abgehalten, insbesondere bei Juniorenwettbewerben.
- 2.1.3 Die Europäische Kommission hat vor kurzem das von der FIFPro entwickelte und von der UEFA unterstützte Präventionsprogramm „Show respect – don’t fix it!“ finanziell unterstützt. Dieses Programm bezweckt ebenfalls, Spieler, Schiedsrichter, Offizielle, Funktionäre und öffentliche Behörden auf die Gefahren von Spielmanipulationen aufmerksam zu machen.
- 2.1.4 Auch die EPFL betreibt Präventionsarbeit und beteiligt sich gemeinsam mit Transparency International und der Deutschen Fußball Liga (DFL) am Kampf gegen Spielmanipulationen, insbesondere solche im Zusammenhang mit Sportwetten, indem sie Nachwuchsspieler und Fußballprofis, Schiedsrichter, Vereinsoffizielle und andere Akteure in ihre Arbeit einbindet. An diesem von der EU mitfinanzierten Projekt („Staying onside“) nehmen spezifische Zielgruppen im Rahmen eines umfassenden Aktionsplans an diversen Aktivitäten teil.
- 2.1.5 Die EPFL-Mitgliedsligen haben verschiedene Sensibilisierungsprogramme zum Thema Spielmanipulationen ins Leben gerufen, die auf nationaler Ebene umgesetzt werden.
- 2.1.6 Die ECA-Mitgliedsklubs haben ihrerseits eigene Sensibilisierungsprogramme, in deren Rahmen sie ihre Spieler weiterhin auf verschiedenen Wegen (z.B. mittels Verhaltenskodizes und Vereinschartas) auf das Thema aufmerksam machen und sie auffordern, sich aus Spielmanipulationen herauszuhalten oder gar auf jegliche Wettaktivitäten zu verzichten.



## **2.2 Verhaltenskodex**

- 2.2.1 Die EPFL verfasste 2011 einen Verhaltenskodex zur Integrität von Sportwetten, der ab der Saison 2013/14 in ihren Mitgliedsligen gelten soll. Das Dokument soll einen besseren Schutz der Integrität der von den Ligen organisierten Wettbewerbe sicherstellen und die beteiligten Akteure im Kampf gegen unerlaubte Wetten und Spielmanipulationen anleiten. Der Verhaltenskodex steht für das Engagement der EPFL, betrügerischen Wettaktivitäten im Fußball vorzubeugen und ihre Mitgliedsligen beim Schutz der Integrität ihrer Wettbewerbe zu unterstützen, um die Glaubwürdigkeit des Fußballs zu wahren.
- 2.2.2 Daneben beabsichtigen ECA, EPFL, FIFPro Division Europe und UEFA, einen gemeinsamen, für sämtliche Akteure des europäischen Fußballs (einschließlich Spielern, Schiedsrichtern, Offiziellen und Funktionären) geltenden Verhaltenskodex aufzustellen.

## **2.3 Vereinbarungen mit der Wettbranche**

- 2.3.1 Mit verschiedenen Wettgesellschaften und großen Wettunternehmen wurden Grundsatzvereinbarungen abgeschlossen, in denen sich die Wettanbieter einverstanden erklären, Fußballverbände auf nationaler und europäischer Ebene bei der Aufdeckung und Untersuchung verdächtiger Wettmuster zu unterstützen.
- 2.3.2 Dies ist zwar eine positive Entwicklung, doch es hat sich klar gezeigt, dass einige dieser freiwilligen Vereinbarungen in der Praxis nicht die gewünschte Kooperationsbereitschaft zeitigen.

## **2.4 Systeme zur Aufdeckung betrügerischer Wetten**

- 2.4.1 Die UEFA betreibt ein System zur Aufdeckung betrügerischer Wetten, in dessen Rahmen ca. 30 000 Spiele in ganz Europa überwacht werden (Spiele der UEFA-Wettbewerbe sowie der zwei höchsten Spielklassen und Pokalwettbewerbe aller europäischen Länder). Das System ist seit der Saison 2008/09 vollständig in Betrieb.
- 2.4.2 Es weist auf irreguläre Wettmuster sowohl vor als auch während den Spielen in allen Wettmärkten der größten europäischen und asiatischen Buchmacher hin. Das System ermöglicht das Sammeln von Informationen und die Untersuchung verdächtiger Spiele und kann bei der Vorbereitung möglicher Disziplinarverfahren sowie im Hinblick auf die Prävention und Bekämpfung von Sportbetrug eine entscheidende Rolle spielen.
- 2.4.3 Mehrere EPFL-Mitgliedsligen haben Vereinbarungen mit Wettanbietern abgeschlossen, in deren Rahmen irreguläre oder verdächtige Wettmuster gemeldet werden. Die Wettanbieter verpflichten sich, die Ligen rechtzeitig zu informieren, wenn Überwachungssysteme Hinweise darauf geben, dass die Integrität eines Spiels gefährdet ist.



- 2.4.4 Außerdem soll ein vertrauliches und von allen Parteien mitgetragenes Meldesystem ins Leben gerufen werden, in dessen Rahmen versuchte Spielmanipulationen anonym gemeldet werden können.

## **2.5 Netzwerk von Integritätsbeauftragten**

- 2.5.1 Die UEFA hat vor kurzem ein Netzwerk von Integritätsbeauftragten geschaffen, an dem alle 53 Mitgliedsverbände beteiligt sind.
- 2.5.2 Die Integritätsbeauftragten agieren als Verbindungsperson zwischen den Fußballverbänden und den staatlichen Strafverfolgungsbehörden, tauschen mit der UEFA-Administration Informationen und Erfahrungen betreffend die Verfolgung von Bestechung und anderen kriminellen Machenschaften im Bereich des Fußballs aus, überwachen Disziplinarverfahren und koordinieren entsprechende Maßnahmen und organisieren Sensibilisierungsprogramme für Spieler, Schiedsrichter und Trainer. Die UEFA verfügt über einen eigenen Integritätsbeauftragten, der mit seinen Kollegen in den Nationalverbänden zusammenarbeitet.

## **2.6 Rechtspflegeordnung**

- 2.6.1 Die UEFA, die meisten ihrer Mitgliedsverbände und die Mitgliedsligen der EPFL haben in ihren Rechtspflegeordnungen spezifische, auf ihre Wettbewerbe anwendbare Bestimmungen eingeführt, um die Gefahr von Spielmanipulationen einzudämmen.
- 2.6.2 So verpflichten sich zum Beispiel alle Personen, die den Vorschriften eines Fußballverbands oder einer Liga unterliegen, jegliche Aktivitäten zu unterlassen, welche die Integrität von Spielen und Wettbewerben gefährden können. Sie sind außerdem verpflichtet, mit dem jeweiligen Wettbewerbsveranstalter zusammenzuarbeiten und jeglichen verdächtigen Kontaktversuch zu melden. Unterlassen sie dies, müssen sie mit schwerwiegenden Disziplinarstrafen rechnen.



### 3. Die Notwendigkeit von Maßnahmen auf EU- und nationaler Ebene

Die europäischen Institutionen haben ihr Besorgnis über die Gefahren für die Integrität sportlicher Wettbewerbe wiederholt Ausdruck verliehen, insbesondere im Zuge der Entwicklung des Wettmarktes. Es besteht daher Einigkeit darüber, dass konsequent und koordiniert gehandelt werden muss. Während Bemühungen für die Verabschiedung einer internationalen Konvention zu Spielmanipulationen unter der Ägide des Europarats zu begrüßen sind, sollten die im Folgenden ausgeführten Ziele verfolgt werden:

#### 3.1 Spezifische strafrechtliche Bestimmungen gegen Spielmanipulationen

3.1.1 Als Reaktion auf die zunehmenden Probleme im Zusammenhang mit Spielmanipulationen haben einige europäische Länder strafrechtliche Bestimmungen eingeführt, um die Manipulation von Ergebnissen sportlicher Wettbewerbe gezielt ahnden zu können. Derzeit bestehen entsprechende Gesetze in Bulgarien, Frankreich, Griechenland, Italien, Malta, Polen, Portugal, Spanien, der Türkei und Zypern. Russland und die Schweiz scheinen ebenfalls solche Gesetze einführen zu wollen, da sich allgemeine Straftatbestände wie Bestechung, Betrug, Geldwäsche oder Insidergeschäfte nur begrenzt auf Spielmanipulationen anwenden lassen bzw. die Gesamtproblematik nicht abdecken.

3.1.2 In seiner EntschlieÙung vom 22. September 2010<sup>3</sup> forderte der Europarat seine Mitgliedstaaten auf, die Manipulation von Sportergebnissen als Straftatbestand einzuführen:

„Rechtliche Bestimmungen zur Bekämpfung der Manipulation von Sportergebnissen könnten in die bestehende Gesetzgebung, zum Beispiel ins Strafgesetzbuch, aufgenommen werden.“

3.1.3 Das Europäische Parlament äußerte sich in seiner EntschlieÙung zur europäischen Dimension des Sports (2012)<sup>4</sup> in ähnlicher Weise:

„[...] fordert die Mitgliedstaaten auf, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um illegale Machenschaften, die die Integrität des Sports untergraben, zu verhindern und zu bestrafen und als Straftatbestand festzulegen, insbesondere wenn sie im Zusammenhang mit Wetttätigkeiten stehen [...]“

3.1.4 Da Sportbetrug nicht überall als eigener Straftatbestand gilt, können Unterschiede in nationalen Gesetzgebungen und Strafverfahren ein einheitliches Vorgehen bei der Ermittlung und Verfolgung krimineller Handlungen erschweren. Eine einheitliche Definition von Sportbetrug würde den Informations- und Erfahrungsaustausch fördern und wäre ein effizientes Mittel zur Bekämpfung von Spielmanipulationen. Auch würde die internationale Zusammenarbeit in diesem Bereich dadurch erleichtert.

3.1.5 Zu diesem Schluss kam das Europäische Parlament in seiner EntschlieÙung zu Online-Glücksspielen im Binnenmarkt (2011)<sup>5</sup>:

<sup>3</sup> *Resolution on the promotion of the integrity of sport against the manipulation of results (match-fixing)* (IM18 (2010) 7), verabschiedet bei der informellen Konferenz der Sportminister der Mitglieder des Europarates am 22. September 2010 in Baku, Aserbeidschan (in englischer Sprache).

<sup>4</sup> EntschlieÙung des Europäischen Parlaments vom 2. Februar 2012 zur europäischen Dimension des Sports, Ziffer 84.





„[...] eine einheitliche Definition des Begriffs „Sportbetrug“ [sollte] auf europäischer Ebene festgelegt und in das Strafrecht aller Mitgliedstaaten aufgenommen werden“.

- 3.1.6 Es kann folglich festgehalten werden, dass die großen europäischen Institutionen die Auffassung teilen, dass Maßnahmen ergriffen werden könnten und sollten, um nationale Regierungen aufzufordern, einen Straftatbestand „Sportbetrug“ einzuführen und derartige Machenschaften wirkungsvoll und konsequent zu bekämpfen.

## **3.2 Zusammenarbeit zwischen Sportverbänden und öffentlichen Behörden**

- 3.2.1 Eine enge Zusammenarbeit mit einem Informationsaustausch zwischen öffentlichen Behörden und Sportverbänden ist unerlässlich. Es ist unabdingbar, dass Ermittler im Rahmen von strafrechtlichen Untersuchungen einen guten Einblick in die besonderen Merkmale des Sports und des Sportwettmarktes erhalten. Dies wäre der Aufdeckung und Verfolgung schwerer Straftaten förderlich.

- 3.2.2 Gleichzeitig können von Sportverbänden ergriffene Disziplinarmaßnahmen (denen oft Informationen aus strafrechtlichen Ermittlungen zugrundeliegen) innerhalb der Sportwelt eine wirkungsvolle Abschreckung darstellen. Für die wirkungsvolle Anwendung sportrechtlicher Sanktionen ist in der Regel eine enge Zusammenarbeit zwischen Sportverbänden und staatlichen Behörden ausschlaggebend, d.h. die Verbände sind darauf angewiesen, dass ihnen Erkenntnisse aus strafrechtlichen Untersuchungen für ihre eigenen Disziplinarverfahren zur Verfügung gestellt werden.

- 3.2.3 Eine derartige Kooperation würde die Ermittlungsarbeit erleichtern und wäre auch im Sinne der Europäischen Kommission, wie deren Weißbuch Sport (2007)<sup>6</sup> zu entnehmen ist:

„Die Kommission wird öffentlich-private Partnerschaften repräsentativ für Sportinteressen sowie Korruptionsbekämpfungsbehörden unterstützen, die korruptionsgefährdete Schwachstellen im Sportsektor ermitteln und an der Entwicklung wirksamer präventiver und repressiver Strategien der Korruptionsbekämpfung mitwirken.“

- 3.2.4 Das Ministerkomitee des Europarats wies in seiner Empfehlung zur Förderung der Integrität des Sports und zur Bekämpfung von manipulierten Ergebnissen, insbesondere Spielabsprachen (2011)<sup>7</sup> auf die Notwendigkeit einer verstärkten Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Behörden und Sportverbänden hin:

„Mitgliedstaaten und Sportorganisationen sollten zusammenarbeiten und eine enge Kooperation aufbauen, die einen Informationsaustausch zwischen Strafverfolgungs- bzw. Ermittlungsbehörden und Sportorganisationen beinhaltet.“

---

<sup>5</sup> Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. November 2011 zu Online-Glücksspielen im Binnenmarkt, Ziffer 34.

<sup>6</sup> Weißbuch Sport der Europäischen Kommission, 11. Juli 2007, KOM(2007) 391 endgültig, S. 18.

<sup>7</sup> Empfehlung des Ministerkomitees des Europarats CM/Rec(2011)10 vom 28. September 2011 zur Förderung der Integrität des Sports und zur Bekämpfung von manipulierten Ergebnissen, insbesondere Spielabsprachen, Ziffer 48 (in englischer Sprache).



- 3.2.5 Die Parlamentarische Versammlung des Europarats hat in ihrer Empfehlung zur Bekämpfung von Spielmanipulationen (2012)<sup>8</sup> ebenfalls auf diese Notwendigkeit hingewiesen und die nationalen Regierungen aufgefordert,
- „[...] in Zusammenarbeit mit Sportinstitutionen angemessene Regeln und Mechanismen zu erarbeiten, um sicherzustellen, dass von Verbänden verhängte Disziplinarstrafen sowie strafrechtliche Sanktionen für Korruption eine ausreichende Abschreckung darstellen und tatsächlich umgesetzt werden.“
- 3.2.6 Parallel dazu könnten nationale Regierungen die Empfehlung umsetzen, die das Europäische Parlament in seiner Entschließung zu Online-Glücksspielen im Binnenmarkt (2011)<sup>9</sup> abgibt, in der es die Mitgliedstaaten auffordert,
- „[...] die Einrichtung besonderer Staatsanwaltschaften mit primärer Verantwortung für die Verfolgung von Fällen der Spielabsprache zu prüfen [...]“
- 3.2.7 Insgesamt betrachtet scheint Einigkeit hinsichtlich der Forderung nach geeigneten Instrumenten für einen Informationsaustausch zwischen Disziplinärinstanzen von Sportverbänden und staatlichen Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden zu bestehen. Eine enge Zusammenarbeit und direkte Kommunikation zwischen den verschiedenen Akteuren ist ein wesentlicher Faktor.

### **3.3 Anerkennung der Rechte der Sportverbände an den von ihnen organisierten Wettbewerben**

- 3.3.1 Die kommerzielle Verwertung von Wettbewerben stellt die Haupteinnahmequelle für die Finanzierung des europäischen Fußballs dar. Der Durchführung von Sportwettbewerben gehen geistige, finanzielle und menschliche Anstrengungen seitens der Sportverbände voraus. Daher sollten diese Verbände mit einem fairen Anteil an etwaigen Gewinnen, die Dritte durch die wirtschaftliche Nutzung ihrer Arbeit erzielen, beteiligt werden.
- 3.3.2 Unternehmen, die Sportveranstaltungen wirtschaftlich nutzen (z.B. Sendeanstalten, die audiovisuelle Rechte akquirieren, oder Sponsoren, die Werbemöglichkeiten erwerben), erbringen eine faire finanzielle Gegenleistung für den Nutzen, den sie aus dem Sport ziehen. Das Anbieten von Sportwetten ist eine Form wirtschaftlicher Nutzung von Sportveranstaltungen seitens der Wettanbieter, die den Sportverbänden vergütet werden sollte. Der Glücksspielsektor ist derzeit die einzige Branche, die unentgeltlich einen geschäftlichen Nutzen aus Sportveranstaltungen ziehen kann. Dies ist in der gesamten EU der Fall, mit einer Ausnahme: In Frankreich wurden die Rechte von Sportverbänden im Zusammenhang mit Wetten vor kurzem anerkannt.
- 3.3.3 In den meisten europäischen Ländern fließen die von der Wettbranche erzielten Gewinne ohne nennenswerte Gegenleistung an den Sport ausschließlich den Wettanbietern zu. Gemäß einem 2009 von der Glücksspielvereinigung Remote Gambling Association (RGA) in Auftrag gegebenen Bericht fließen jährlich geschätzte EUR 3,4 Milliarden von öffentlichen und privaten Wettanbietern in den europäischen Sport, wovon EUR 3,2 Mrd.

<sup>8</sup> Entschließung 1876 (2012) der Parlamentarischen Versammlung des Europarats zur Notwendigkeit der Bekämpfung von Spielmanipulationen, Ziffer 6.7 (in englischer Sprache).

<sup>9</sup> Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. November 2011 zu Online-Glücksspielen im Binnenmarkt, Ziffer 33.



gesetzlich vorgeschriebene Abgaben und Beiträge von nationalen Lotterien sind. Zahlungen für die wirtschaftliche Nutzung von Wettbewerben seitens der Wettanbieter machen lediglich EUR 234 Mio. jährlich, d.h. 7 % der Gesamtsumme, aus. Diese 7 % sind zudem größtenteils Gelder aus Sponsoring- und Werbeverträgen, d.h. sie stammen aus geschäftlichen Vereinbarungen, in deren Rahmen Wettanbieter für die Nutzung von Werbeflächen oder die Verwertung von Marketingrechten bezahlen, nicht jedoch für die Nutzung einer Sportveranstaltung zu Wettzwecken. Dies zeigt, dass die Wettanbieter den Sport zwar für ihr eigenes Produkt nutzen, ihr Beitrag zur nachhaltigen Finanzierung des europäischen Sports jedoch hauptsächlich aus gesetzlich vorgeschriebene Abgaben besteht.

- 3.3.4 Die Anerkennung der Rechte von Sportveranstaltern wäre ein Beitrag zum Kampf für die Wahrung der Integrität des Sports. So könnten Wettanbieter vertraglich verpflichtet werden, irreguläre Wettmuster zu melden, Integritätsmechanismen zu etablieren und Informationen weiterzugeben. Auf diese Weise würden sowohl Wettbewerbsveranstalter als auch Wettanbieter stärker in die Verantwortung genommen. Das 2010 in Frankreich in Kraft getretene Gesetz<sup>10</sup> könnte diesbezüglich als Beispiel dienen.
- 3.3.5 Wenn Sportwettbewerbe vor unerlaubter wirtschaftlicher Nutzung (z.B. für Wetten) geschützt wären, könnten die Veranstalter die öffentlichen Behörden auch dabei unterstützen, festzulegen, auf welche Elemente von Sportveranstaltungen überhaupt gewettet werden darf, und so die Gefahr von Spielmanipulationen und Betrug verringern.
- 3.3.6 In seiner Empfehlung zur Förderung der Integrität des Sports und zur Bekämpfung von manipulierten Ergebnissen, insbesondere Spielabsprachen (2011)<sup>11</sup> wies das Ministerkomitee des Europarats auf die Bedeutung einer vorherigen Genehmigung durch Wettbewerbsveranstalter für das Anbieten von Sportwetten hin:  
„Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, die Möglichkeit in Erwägung zu ziehen, sicherzustellen, dass keine Wetten auf Sportveranstaltungen erlaubt sind, ohne dass der Organisator der Veranstaltung vorher informiert wurde und in Übereinstimmung mit den grundlegenden Prinzipien des internationalen und nationalen Rechts sein Einverständnis gegeben hat.“
- 3.3.7 In ihrem Grünbuch „Online-Gewinnspiele im Binnenmarkt“ (2011)<sup>12</sup> anerkennt die Europäische Kommission, dass Sportverbände für die wirtschaftliche Nutzung ihrer Veranstaltungen durch Wettanbieter eine faire Gegenleistung erhalten sollten:  
„Da die Gewinnspieldienste ohne Nutzung der betreffenden Ereignisse wirtschaftlich nicht überlebensfähig wären, sollte eine faire finanzielle Gegenleistung für die Nutzung der Ereignisse erbracht werden.“
- 3.3.8 Das Europäische Parlament unterstützt in seiner EntschlieÙung zu Online-Glücksspielen im Binnenmarkt (2011)<sup>13</sup> die Anerkennung der diesbezüglichen Rechte von

<sup>10</sup> *Loi n° 2010-476 du 12 mai 2010 relative à l'ouverture à la concurrence et à la régulation du secteur des jeux d'argent et de hasard en ligne.*

<sup>11</sup> Empfehlung des Ministerkomitees des Europarats CM/Rec(2011)10 vom 28. September 2011 zur Förderung der Integrität des Sports und zur Bekämpfung von manipulierten Ergebnissen, insbesondere Spielabsprachen, Ziffer 20 (in englischer Sprache).

<sup>12</sup> Grünbuch „Online-Gewinnspiele im Binnenmarkt“ der Europäischen Kommission, 24. März 2011, KOM(2011) 128 endgültig, S. 35.



Sportveranstaltern und unterstreicht die Notwendigkeit geeigneter Mechanismen, die eine faire finanzielle Gegenleistung für den Sport gewährleisten:

„[Das Europäische Parlament] empfiehlt, Sportwettkämpfe vor jeglicher nicht genehmigter kommerzieller Nutzung zu schützen, insbesondere durch Anerkennung der Rechte von Sportveranstaltern an den von ihnen ausgerichteten Wettkämpfen [...]“

„[Es] betont, dass der Abschluss rechtlich verbindlicher Vereinbarungen zwischen Veranstaltern von Sportwettkämpfen und Anbietern von Online-Glücksspielen ein ausgewogeneres Verhältnis zwischen ihnen gewährleisten könnten.“

3.3.9 Die Parlamentarische Versammlung des Europarats<sup>14</sup> vertritt ebenfalls die Auffassung, dass Wettanbieter einen Beitrag zur Finanzierung von Mechanismen zum Schutz der Integrität des Sports leisten sollten:

„Die Versammlung empfiehlt, dass Anbieter von Sportwetten einen Anteil ihrer Gewinne dazu einsetzen sollten, einen Beitrag zur Prävention der Manipulation von Sportergebnissen zu leisten.“

3.3.10 Insgesamt betrachtet scheint zwar Einigkeit hinsichtlich einer fairen Gegenleistung für den Sport zu bestehen, doch haben mit Frankreich und Polen erst zwei Länder einen entsprechenden Mechanismus in ihrer Gesetzgebung verankert (in Polen gilt dieser nur für Wettanbieter mit Sitz in Polen). Spanien prüft derzeit die Aufnahme einer derartigen Bestimmung in sein neues Glücksspielgesetz. Die nationalen Regierungen sollten daher das Recht von Sportverbänden auf eine Gegenleistung der Wettanbieter anerkennen, die Wettbewerbe für eigene wirtschaftliche Zwecke nutzen. Dabei sollte es sich nicht nur um eine faire Gegenleistung finanzieller Art für den Sport, sondern um einen Beitrag zur Intensivierung des Kampfes gegen Spielmanipulationen handeln. Die Forderung nach einem angemessenen finanziellen Beitrag der Wettbranche an die Verbände, auf deren Wettbewerbe sie angewiesen ist, sowie zur Finanzierung von Maßnahmen für den Kampf gegen die Manipulation von Sportveranstaltungen ist mehr als berechtigt.

---

<sup>13</sup> Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. November 2011 zu Online-Glücksspielen im Binnenmarkt, Ziffern 40 und 41.

<sup>14</sup> Entschließung 1876 (2012) der Parlamentarischen Versammlung des Europarats zur Notwendigkeit der Bekämpfung von Spielmanipulationen, Ziffer 9.4 (in englischer Sprache).



## **Gemeinsamer Aktionsplan für die Integrität des Fußballs (zur vollständigen Umsetzung ab 2013)**

### **I. Verhaltenskodex**

- Erarbeitung und Umsetzung eines gemeinsamen Verhaltenskodex für alle Akteure des europäischen Fußballs, einschließlich Spielern, Trainern, Schiedsrichtern, Offiziellen und Funktionären
- Einführung von Bestimmungen, die es Spielern, Trainern, Schiedsrichtern und Funktionären gemäß Vorgabe der betreffenden Wettbewerbsveranstalter mindestens verbieten, auf Spiele und/oder Wettbewerbe zu wetten, an denen sie beteiligt sind
- Einführung von Meldesystemen („Whistleblowing“) in allen Fußballorganisationen
- Aufnahme entsprechender Bestimmungen zu Spielmanipulationen in Spielerverträge

### **II. Sensibilisierungs- und Präventionsprogramme**

- Sensibilisierungsveranstaltungen bei Schiedsrichterkursen und UEFA-Juniorenwettbewerben (für Spieler, Trainer und Schiedsrichter)
- FIFPro-Projekt „Show respect – don’t fix it!“ – unterstützt von der Europäischen Union
- Projekt „Staying onside“ von EPFL, DFL und Transparency International – unterstützt von der Europäischen Union
- Präventionsprogramme der Nationalverbände auf nationaler Ebene
- Weitere Sensibilisierungsprogramme auf Vereinsebene durch ECA und EPFL

### **III. Systeme zur Aufdeckung und Meldung betrügerischer Wettaktivitäten**

- Fortlaufende Überwachung der europäischen Wettbewerbe sowie der Spiele der beiden höchsten Ligen und der Pokalwettbewerbe aller 53 UEFA-Mitgliedsverbände
- Fortlaufende Überwachung der nationalen Wettbewerbe durch die nationalen Fußballverbände
- Schaffung eines vertraulichen, vertrauenswürdigen und von allen Akteuren unterstützten Meldesystems



#### **IV. Koordination und Kooperation durch ein Netzwerk von Integritätsbeauftragten und anderer auf nationaler Ebene für Integritätsfragen zuständiger Personen**

- Integritätsbeauftragte in allen Nationalverbänden
- Offizielle Kontaktpersonen in allen Profifußballligen, Profiklubs und Spielergewerkschaften
- Austausch bewährter Praktiken in der Weitergabe von Informationen im Bereich Wetten, unter anderem durch regelmäßige Konferenzen und Workshops, die den Experten der Fußballverbände, den öffentlichen Behörden und der Polizei zur gegenseitigen Kontaktpflege dienen

#### **V. Ermittlung und Verfolgung**

- Null-Toleranz-Politik gegenüber Spielmanipulationen
- Aktive Zusammenarbeit mit öffentlichen Behörden
- Gemeinsame Definition von „Sportbetrug“ als Straftatbestand
- Harmonisierung von disziplinar- und sportrechtlichen Sanktionen auf europäischer und nationaler Ebene

#### **VI. Beitrag der Wettbranche**

- Recht der Sportveranstalter auf eine faire Gegenleistung im Zusammenhang mit Sportwetten als Vergütung für die wirtschaftliche Nutzung der Rechte von Wettbewerbsveranstaltern durch die Wettbranche
- Vertragliche Vereinbarungen mit Wettanbietern, unter anderem über die Art der erlaubten Wetten
- Verbot von Wetten auf Juniorenwettbewerbe auf nationaler und europäischer Ebene
- Verwendung der Einnahmen für den Schutz der Integrität des Sports sowie für die Unterstützung des Breitensports, der Nachwuchsförderung und von Aktivitäten im Bereich soziale Verantwortung
- Einführung von Standards, die Wettanbieter einhalten müssen, in Zusammenarbeit mit Sportverbänden